OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-150977/2/VG

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F H, wohnhaft in A, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 8.4.2016, GZ. Bau 1501914 Fe, betreffend die berichtigte Vorschreibung von Kommissionsgebühren,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge: Bürgermeister) vom 2.10.2015 wurden dem Beschwerdeführer Kommissionsgebühren iHv Euro 61,20 vorgeschrieben. Der Betreff des Bescheides lautet: *„Konsenslos errichtete Baulichkeiten, Parz. Nr. x, x, x EZ x sowie Parz. Nr. x, x, x, EZ x alle KG A“.* Die Bezugszeile des Bescheides lautet: *„Überprüfungsverhandlung am 1.10.2015“*. Der Einleitungssatz des Bescheides lautet: „*Seitens der Stadtgemeinde Ansfelden hat am 1.10.2015 eine Überprüfungsverhandlung stattgefunden“*. Im Spruch des Bescheides wird folgender Anlassgrund für die Vorschreibung der Kommissionsgebühren angeführt: *„anlässlich der Überprüfungsverhandlung am 27.8.2015 betreffend das a.o. Teichanlage“*. Dem Bescheid ist u.a. die Niederschrift über einen am 1.10.2015 durch drei Amtsorgane durchgeführten Ortsaugenschein zwecks Überprüfung der auf den genannten Grundstücken konsenslos errichteten Baulichkeiten angeschlossen.

I.2. Mit Bescheid vom 20.11.2015 berichtigte der Bürgermeister den Gebührenbescheid vom 2.10.2015 dahingehend, dass nunmehr der im Spruch angeführte Anlassgrund wie folgt lautet: *„anlässlich der baubehördlichen Überprüfung am 1.10.2015 betreffend die o.a. konsenslosen Baulichkeiten“.* Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Spruch des Bescheides vom 2.10.2015 der Anlass und das Datum der durchgeführten baubehördlichen Überprüfung falsch angeführt worden sei. Es liege ein offenkundiges Versehen der Baubehörde vor, dieses hätte bei entsprechender Aufmerksamkeit schon bei Erlassung des Bescheides vermieden werden können. Dieses Versehen sei dem Beschwerdeführer aufgefallen und habe dieser in einer persönlichen Vorsprache darauf hingewiesen. Sowohl das Datum, als auch der Grund der baubehördlichen Überprüfung seien im Betreff und im Bezug, als auch im Einleitungssatz des Bescheides richtig angeführt worden. Es liege damit eindeutig ein Fehler in der Formulierung der Entscheidung vor, dies ändere aber nichts am Willensakt selbst. Der Bescheid sei daher entsprechend zu berichtigen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 30.11.2015 erhob der Beschwerdeführer „*Berufung gegen den Bescheid vom 02.10.2015 und gegen die Bescheidberichtigung*“. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 8.4.2016 gab der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge: belangte Behörde) dieser Berufung im Ergebnis keine Folge. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 30.11.2015 eine Berufung gegen den Berichtigungsbescheid vom 20.11.2015 darstelle. Eine Berufung gegen den Bescheid vom 2.10.2015 sei wegen Fristablaufs nicht mehr möglich (Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung – 1 Monat). Die Baubehörde habe am 1.10.2015 eine baubehördliche Überprüfung zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch drei Amtsorgane vorgenommen. Auf die Bezeichnung der Amtshandlung

komme es nicht an, sondern darauf, dass eine Amtshandlung durchgeführt worden sei.

I.4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht erforderlich, weil der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt war. Die hier relevante Rechtsfrage konnte aufgrund der vorhandenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG darf die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Beschwerdeführer beanstandet im Wesentlichen, dass für eine Überprüfungsverhandlung, die nie stattgefunden habe, Kommissionsgebühren verlangt worden seien. Es gehe ihm um die Art, wie die Gebühren verlangt worden seien *„(Überprüfungsverhandlung????)“.*

Der Beschwerdeführer übersieht, dass gerade sein Vorbringen im Zuge einer persönlichen Vorsprache dazu geführt hat, dass der Spruch des Gebührenbescheides vom 2.10.2015 entsprechend berichtigt wurde. Im gegenständlichen Fall fand am 1.10.2015 jedenfalls ein Ortsaugenschein zur behördlichen Überprüfung der auf den Grundstücken des Beschwerdeführers konsenslos errichteten Baulichkeiten statt. Das korrekte Datum der durchgeführten Amtshandlung ging bereits aus der Bezugszeile und dem Einleitungssatz des Bescheides vom 2.10.2015 eindeutig hervor. Der Anlassgrund für die Amtshandlung ging aus dem Betreff des Bescheides sowie aus der dem Bescheid angeschlossenen Niederschrift vom 1.10.2015 unzweifelhaft hervor.

Es wurde daher im Ergebnis bloß ein klar erkennbarer Schreibfehler bzw. Formulierungsfehler hinsichtlich der durchgeführten Amtshandlung richtiggestellt, zumal sich die Behörde – wie aus den übrigen Bescheidteilen sowie dem Akteninhalt (Niederschrift) klar erkennbar hervorgeht – bloß im Ausdruck

vergriffen hat. Diese offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit hätte bei entsprechender Aufmerksamkeit schon bei Erlassung des Bescheides vermieden werden können. Damit liegt im hier zu beurteilenden Beschwerdefall aber eine gemäß § 62 Abs. 4 AVG zulässige Bescheidberichtigung vor [vgl. die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 62 Rz 45ff (Stand 1.7.2005, rdb.at) zitierte höchstgerichtliche Judikatur]. Dies bewirkt im Übrigen, dass sich die gegenständliche Beschwerde (wie zuvor bereits die Berufung) verfahrensrechtlich nur mehr auf den Berichtigungsbescheid und nicht etwa gegen den ursprünglichen Bescheid vom 2.10.2015 und die damit vorgeschriebenen Kommissionsgebühren richten kann (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/05/0091 mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch